

Der Volksentscheid über die Alkoholfrage

Autor(en): **Steiger, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **25 (1922-1923)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-749982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Basis seiner Theorie gemacht und ihr dadurch einen langandauernden Einfluss auf das Wirtschaftsleben ermöglicht. Wenn er, und nach ihm seine Schüler, in zu einseitiger Weise auf das „natürliche Interesse des Einzelnen“ abstellten und darüber die verderblichen Folgen ihrer Lehre vergaßen, so hat Simonde de Sismondi auf sie hingewiesen. Mögen wir auch heute noch im freien Handeln des Einzelnen die stärkste Triebfeder des wirtschaftlichen Lebens erkennen, so geht es uns wie Sismondi, dass uns unser Gerechtigkeits- und Verantwortlichkeitsgefühl an einer absoluten Aufstellung dieses individualistischen Wirtschaftsprinzipes hindert.

ZÜRICH

PAUL KELLER



DER VOLKSENTSCHEID ÜBER DIE ALKOHOLFRAGE

GRÜNDE DER VERWERFUNG

Die Würfel sind gefallen. Das Schweizervolk hat dem Verfassungsartikel, der für die Erweiterung des Alkoholmonopols die Grundlage hätte abgeben sollen, seine Zustimmung versagt. Auch der unter großem Aufwand von Zeit und Arbeit mühsam ausgereifte Gesetzesentwurf ist vorläufig gegenstandslos geworden. Die unhaltbaren Zustände, in welche die Alkoholverwaltung vor Allem durch die Konkurrenz der Obstspritfabrikanten hineingeraten ist, können aber nicht fort dauern; die Sache ist viel zu gut und die dauernde Ablehnung der Revision der Alkoholgesetzgebung hätte viel zu schwere Folgen, als dass man schließlich nicht doch zum Sieg gelangen wird. So viel Vertrauen haben wir in den gesunden Sinn des Volkes und auch der gut gesinnten Vertreter des Wirte- und Bauernstandes, die die erste Verantwortung tragen für die Folgen der Abstimmung vom 3. Juni.

Die Folgen sind ohne Übertreibung wie folgt präzisiert worden:

1. Lahmlegung der guten Wirkungen des Alkoholmonopols;
2. Gefahr des Überhandnehmens der Schnapspest mit allen ihren verderblichen Folgen für die physische und moralische Gesundheit unseres Volkes;

3. Abbau aller Staatsbeiträge für soziale Werke und gemeinnützige Anstalten und die Verminderung jeder Entwicklung auf diesem Gebiet;

4. Gefährdung des heute so blühenden Obstbaues;

5. Verschiebung der Ausführung der Versicherungen für viele Jahre, zum Schaden der hilfsbedürftigen Kreise und der stark belasteten Bürger- und Armenkassen.

6. Schwere Schädigung der kantonalen Finanzen; statt Abbau Steigerung der direkten Steuern.

Diese schweren Schädigungen fordern nach wie vor die die Opposition aller gut gesinnten Elemente des Landes heraus, aber es muss etwas Neues gesucht werden, und eine neue Lösung gefunden werden, die Aussicht auf Annahme durch Volk und Stände hat. Es ist daher sehr angebracht, zunächst zu untersuchen, aus welchen Gründen denn eigentlich das Revisionsprojekt abgelehnt worden ist.

Man würde den Gegnern nicht gerecht, wenn man den Grund für ihre ablehnende Haltung allein in ihrem Egoismus und ihrer Verständnislosigkeit für soziale Werke suchen wollte. Das hat auch mitgespielt, war aber nur einer der Gründe. Die *Bauern* haben abgelehnt, weil sie, wenn auch zu Unrecht, in der Vorlage eine Beeinträchtigung ihrer alten Bauernfreiheit und die Gefahr schikanöser Kontrolle erblickten. Die Vorteile der Abnahmepflicht zu angemessenem Preis vermochten sie nicht zu würdigen. Sie glaubten offenbar, dass es auch ohne Alkoholartikel verdammte Pflicht und Schuldigkeit des Staates sei, ihnen zu helfen, wenn sie der staatlichen Hilfe bedürfen. Wäre im letzten Herbst die große Unterstützungsaktion der Alkoholverwaltung zur Verwertung der übergroßen Obsternte nicht durchgeführt worden, so hätten es die Bauern erfahren, was es heißt, eine Krise ganz ohne staatliche Hilfe durchzuhausen, und sie hätten eher Ja gestimmt. Jetzt hat der Bund durch diese Obsthilfsaktion 8—10 Mill. Fr. verloren und des Teufels Dank geerntet!

Man hat auch zu wenig mit dem Misstrauen des Bauern gerechnet. Je mehr man ihm versprach, desto weniger zog es. Dazu kam die Abneigung gegen die Einmischung des Staates in private Angelegenheiten, welche beim Bauern stark vertreten

ist. Auch die Monopolfreundschaft war trotz den wenigstens für die Landwirtschaft guten Erfahrungen mit dem Getreidemonopol, dem übrigens auch der Bauer zuerst skeptisch gegenüber gestanden hatte, eine starke. Speziell mit dem Alkoholmonopol hatten die Kartoffelbauern schlechte Erfahrungen gemacht — darum auch das schlechte Resultat im Kanton Bern.

Und doch kann man den Gedanken nicht unterdrücken, dass es bei mehr *allmählichem* Vorgehen eher möglich gewesen wäre, den Hauptzweck der Vorlage zu erreichen, der darin bestand, *die für die Alkoholverwaltung ruinös gewordene Konkurrenz der Obstspritfabrikanten lahmzulegen*. Man hat den Fehler begangen, den *Doppelliterartikel* (Art. 31), der eine wenig befriedigende Kompromisslösung enthält, mit dem Art. 32bis zu verquicken. Damit hat man die Wirte und die Konsumvereine mobilisiert, die erstern, weil der Art. 31 zu wenig weit geht, die letztern, weil er zu weit geht. Die Nachteile konnten auch durch die nachherige Ausscheidung nicht ganz beseitigt werden: der sehr energische Kampf der Wirte gegen Art. 32bis blieb.

Ob die Ansetzung des Abstimmungsdatums schon auf den 3. Juni viel geschadet hat, ist schwer zu entscheiden. Freilich vermochte die Aufklärung in der außerordentlich schwierigen und vielseitigen Frage noch nicht überall hinzudringen. Aber es fehlte, namentlich auf dem Lande, auch vielfach der *Wille*, sich aufklären zu lassen. Die schönsten Ausführungen prallten einfach ab an dem harten Wort: wir wollen keine Monopole mehr, wir wollen keine Kontrolle, wir wollen die Freiheit. Gegen diesen Schlachtruf vermochten selbst die Bauernführer nichts auszurichten.

* *

Wir möchten niemanden anklagen. Bundesrat und Alkoholverwaltung haben geglaubt, ihr Bestes zu tun; vor allem Bundesrat *Musy* und Direktor *Tanner* haben es an guter Aufklärung nicht fehlen lassen. Sie wird schon noch ihre Frucht bringen, aber heute wird man einsehen müssen, dass man zu viel auf einmal wollte, statt *schrittweise* vorzugehen. Man wollte der Ausbreitung der Schnapspest wehren, wollte die Landwirt-

schaft unterstützen, wollte für Bund und Kantone Mehreinnahmen herausholen, wollte die Altersversicherung finanzieren. All dies sollte auf einmal durchgedrückt werden. Der Karren, auf den man diese Gepäckstücke lud, war eben zu schwach und bestand die Belastungsprobe am 3. Juni nicht. Es hatte diese Vielseitigkeit der Aufgaben auch eine Zwiespältigkeit der Argumente zur Folge, welche viel Verwirrung gestiftet hat. Um z. B. zu beweisen, dass es wirklich auf die Schnapspest abgesehen sei, musste man darauf hindeuten, wie der Verkauf von Trinksprit heruntergehen werde, und um den fiskalischen Wert der Vorlage hervorzuheben, musste man gerade dartun, dass der Schnapskonsum doch nicht so stark zurückgehen würde, dass der Ertrag darunter leide usw.

Die Art und Weise, wie man die Bauern zur Annahme der Vorlage ermuntern wollte, stellt sich heute als psychologisch nicht angepasst heraus. Man hätte sich zunächst beschränken sollen, *den Obstspritfabrikanten, die an den heutigen Zuständen in erster Linie schuld sind, den freien Verkauf ihres Produktes zu nehmen*. Damit wäre die Alkoholverwaltung wieder ins Geschäft gekommen und hätte sogar recht erhebliche Mehreinnahmen, weit über 6 Millionen, erzielen können.

In den achtziger Jahren hat man mit kluger Berechnung von einer Monopolisierung des Obstresterschnapses Umgang genommen, und die Vorlage wurde akzeptiert. Heute hat man geglaubt, man dürfe es wagen, ihn ins Monopol einzubeziehen, obschon er allein dem Bund keine so bedeutenden Mehreinnahmen bringen kann und auch für die Förderung des Schnapskonsums nicht an erster Stelle steht. *Auch der Vorschlag der Kirschsteuer stellt sich heute als eher verfrüht hervor und hat offenbar mit dazu beigetragen, dass das Werk zu Fall kam.*

WAS NUN?

Was geht hieraus als Richtlinien für die *Zukunft* hervor?

Es ist in den Zeitungen bekanntgegeben worden, dass die Alkoholverwaltung im Verwerfungsfalle sich dadurch wieder in den Besitz des Geschäftes zu setzen suchen werde, dass sie den Schnapspreis hinuntersetzt und so die Obstspritfabrikanten unterbietet. Wir können hier eine gewisse Besorgnis nicht ganz

unterdrücken. Einmal dürfte es doch nicht so leicht sein, die Obstspritfabrikanten auf diesem Wege auszuschalten, denn diese sind nach den fetten Jahren, die sie hinter sich haben, schon imstande, einige schmale Jahre durchzuhalten. Gibt es im nächsten Herbst wieder eine große Ernte — die Anzeichen dafür sind schon da — so wird es den Obstspritfabrikanten eben möglich sein, wieder weit unter 4 bis 5 Fr. pro Doppel-Zentner einzukaufen. Diese Konkurrenz hätte nicht nur eine erhebliche Senkung der Ausschankpreise, sondern auch eine gewaltige Vermehrung der Schnapsproduktion, die Schädigung des Wein-, Bier- und Mosthandels zur Folge. Der Schnapskonsum müsste zunehmen, und zwar stark.

Es ist nicht ganz ohne Grund auf den Widerspruch hingewiesen worden, wenn die Alkoholverwaltung nur schnapsvermindernd wirken soll, falls das Monopol erweitert wird, dass sie aber diese Aufgabe verleugnen darf, wenn der Erweiterung des Monopols nicht zugestimmt wird.

Die Alkoholverwaltung kann im heutigen Rahmen nicht weiterbestehen. Obgleich die Verwerfung der Vorlage eine entschiedene war, hegen wir doch keinen Zweifel, dass es bei *schrittweisem* Vorgehen möglich sein wird, das Wrack doch wieder flott zu machen und die Alkoholverwaltung wieder in ihre alte Stellung einzusetzen.

Man kann sich die Entwicklung etwa so denken:

Wie schon angedeutet, muss man *etappenweise* vorgehen. Der erste Schritt bestünde einmal darin, dass man der ungemessenen Produktion von Obstsprit und damit einer drohenden Schnapspest Einhalt gebietet. Um diesen Zweck zu erreichen, genügt es, *wenn für die industriellen Obstspritfabrikanten der Ablieferungszwang statuiert* und die Alkoholverwaltung verpflichtet würde, diesen jährlich ein gewisses Quantum (ein Kontingent) abzunehmen, und zwar zu einem Preis, der es gestattet, ihnen auch wieder die Auszahlung gewisser Mindestpreise für das Obst der Bauern zur Pflicht zu machen.

Eine schwierige Frage ist, ob es eine zwingende Notwendigkeit ist, den Obsttresterbranntwein, wie es sich eigentlich gehört, mit ins Monopol einzubeziehen, falls er nicht in größeren Quantitäten für den Verkauf an Dritte produziert wird. Der

Haustrank ist schon in der verworfenen Vorlage freigegeben worden. Diese Produktion ist im Verhältnis zu derjenigen der Obstspritfabrikanten nicht so bedeutend und stabil. Man könnte sich auf diese Weise die Hauptgegnerschaft der Erweiterung des Alkoholmonopols ersparen.

Die Bauern würden eine solche Vorlage, auch wenn sie hinsichtlich der Obstabnahme geringere Zusicherungen erhielten, viel eher annehmen, denn dann wäre ihre Freiheit nicht angetastet und es gäbe keine Kontrolle. Rein fiskalisch gesprochen, könnte die Alkoholverwaltung auch ohne Trestermonopol und Kirschsteuer finanziell gut abschneiden und dem Bund wie den Kantonen schöne Summen abliefern, auch wenn dies einige Millionen weniger ausmachen dürfte, als sie der verworfene Entwurf ergeben wollte.

Die Frage wäre gelegentlich zu überlegen, ob nicht eine *Trester-* oder *Kirschsteuer* angebracht wäre. Wenn der Staat den Bauern die Wahl lässt, zwischen direkten Personal- und indirekten Alkoholsteuern zu wählen, so ist dann auch die Art der Betrachtung eine andere, denn auch die direkte Steuer bringt dem Bauer Beeinträchtigung der Freiheit und Kontrolle. Diese rein taktischen Fragen müssen nach den Erfahrungen vom 3. Juni ernstlich geprüft werden.

Wollte man den Vorwurf erheben, dass es nicht gerecht sei, nur die Obstspritfabrikanten herzunehmen, so kann man auch sagen, dass schließlich die Gefahr dort ausgerottet werden muss, wo sie in erster Linie besteht, und nicht dort, wo sie weniger vorhanden ist. Die Obstspritfabrikanten haben die heutigen Zustände herbeigeführt, weniger die Bauern, die zwar durch übermäßige Kultivierung des Obstbaues zur Verschärfung der Krise natürlich auch beigetragen haben.

Fürs erste wird freilich die Alkoholverwaltung nichts anderes tun können, als sich wieder strikte an das alte Gesetz halten und eben drei Viertel des Spritbedarfes im Ausland einkaufen. Aber das gibt auf die Dauer keine Lösung. Es wäre sehr zu wünschen, wenn das Revisionsprojekt wieder aufgegriffen und unter Verwertung der gemachten Erfahrungen umgearbeitet würde. Dann dürfte es doch noch möglich sein, dem Werk zum Sieg zu verhelfen. Aber gut Ding will Weile haben!

BERN

J. STEIGER